

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Dauerhafte und sichere Verwahrung von abgeschiedenem Kohlenstoffdioxid

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Geologische Speicherung von CO₂

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-424	-432	-442	-450	-460
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-424	-432	-442	-450	-460

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bemerkt wird, dass § 35 KSp-G vorsieht, dass die bzw. der Bergbauberechtigte der Behörde vor Durchführung der Verantwortungsübertragung gemäß § 33 dem Bund einen finanziellen Beitrag zur Verfügung zu stellen hat. Eine Übertragung der Verantwortung für eine geschlossene Speicherstätte an den Bund ist frühestens 20 Jahre nach Schließung der Speicherstätte möglich (§ 33 KSp-G). Daher kann derzeit nicht abgeschätzt werden, inwiefern solche finanziellen Beiträge in Jahrzehnten budgetrelevant sein werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Kohlenstoffdioxidspeicherungsgesetz - KSp-G

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und das Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	22.09.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Kohlenstoffdioxid (CO₂) in der Atmosphäre trägt zur Erderwärmung bei.

Bei einer Reihe von technischen Prozessen ist die Entstehung von CO₂ derzeit nicht vermeidbar. Es ist allerdings technisch möglich, dieses CO₂ abzuscheiden und in geologische Formationen im tiefen Untergrund einzubringen und dort zu speichern (Carbon Capture and Storage - CCS).

Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/31/EG (CCS-RL) steht es den Mitgliedstaaten frei, CCS auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebiets zu untersagen. Österreich machte von dieser Möglichkeit mit dem Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (BGBl. I Nr. 144/2011) Gebrauch. Dieses gesetzliche Verbot war einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen.

Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung aus 2018 gelangte noch zu dem Schluss, dass es für eine (dauerhafte) geologische Speicherung von CO₂ in Österreich weiterer Forschungs- und Entwicklungsschritte im Hinblick auf die nationalen geologischen Gegebenheiten und Auswirkungen auf die Umwelt bedürfe. Seither hat sich die wissenschaftliche und technologische Ausgangslage jedoch erheblich verändert: Zahlreiche Studien, Pilot- und Demonstrationsprojekte sowie kommerzielle Speicherprojekte belegen mittlerweile die technische Machbarkeit und Sicherheit von CCS. In Österreich - wie im übrigen Europa - besteht Bedarf an CCS.

Unter Bedachtnahme auf das vorhandene geologische Speicherpotenzial ist die Erschließung geologischer Speicherstätten in Österreich sowohl aus volkswirtschaftlicher als auch aus klimapolitischer Sicht geboten (verkürzte Transportwege, Verringerung der Abhängigkeit von ausländischen Speicherstätten) und somit essentieller Baustein zur kosteneffektiven Erreichung der unions- und völkerrechtlich verbindlichen österreichischen Klimaziele. Insbesondere dient die Maßnahme auch der mittelfristigen Sicherung des Standorts Österreich für Industriezweige, die im Sinne der österreichischen Carbon Management Strategie unter die Definition von „hard-to-abate“ fallen (siehe auch unter https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon_management.html). Daher empfiehlt der Evaluierungsbericht der Bundesregierung aus 2024, das CCS-Verbot aufzuheben und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen für CCS zu schaffen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Dauerhafte und sichere Verwahrung von abgeschiedenem Kohlenstoffdioxid

Beschreibung des Ziels:

Damit Kohlenstoffdioxid (CO₂), das bei diversen Prozessen derzeit unvermeidlich entsteht, nicht in die Atmosphäre gelangt, muss es sicher und dauerhaft verwahrt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Geologische Speicherung von CO₂

Maßnahmen

Maßnahme 1: Geologische Speicherung von CO₂

Beschreibung der Maßnahme:

Bei CCS wird das abgeschiedene CO₂ in geeignete (dicht abschließende) geologische Formationen im tiefen Untergrund eingebracht und dort dauerhaft verwahrt.

CCS stellt eine neue Technologie dar, deren Einführung zudem eine umfassende, alle relevanten Stakeholder einbeziehende, neutrale sowie wissenschaftsbasierte begleitende Informationsbereitstellung erfordert – insbesondere in Regionen mit potenziellen Speicherstätten.

Ein kohärenter Aufbau der notwendigen Rahmenbedingungen für eine integrierte CCS-Infrastruktur – die über die bloße Speicherung hinausgeht – erfordert eine klare Koordinierung. Hierfür ist die Schaffung einer interministeriell angelegten Governance-Struktur unerlässlich.

Um CCS in Österreich künftig zu ermöglichen, soll das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (BGBl. I Nr. 144/2011) aufgehoben werden. Weiters sollen in einem auf den Kompetenztatbestand Bergwesen gestützten Bundesgesetz die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für CCS geschaffen werden. Damit wird auch die CCS-RL vollinhaltlich umgesetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Dauerhafte und sichere Verwahrung von abgeschiedenem Kohlenstoffdioxid

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	2.208	424	432	442	450	460
davon Bund	2.208	424	432	442	450	460
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-2.208	-424	-432	-442	-450	-460
davon Bund	-2.208	-424	-432	-442	-450	-460
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.208	424	432	442	450	460
davon Bund	2.208	424	432	442	450	460
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-2.208	-424	-432	-442	-450	-460
davon Bund	-2.208	-424	-432	-442	-450	-460
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bemerkt wird, dass § 35 KSp-G vorsieht, dass die bzw. der Bergbauberechtigte der Behörde vor Durchführung der Verantwortungsübertragung gemäß § 33 dem Bund einen finanziellen Beitrag zur Verfügung zu stellen hat. Eine Übertragung der Verantwortung für eine geschlossene Speicherstätte an den Bund ist frühestens 20 Jahre nach Schließung der Speicherstätte möglich (§ 33 KSp-G). Daher kann derzeit nicht abgeschätzt werden, inwiefern solche finanziellen Beiträge in Jahrzehnten budgetrelevant sein werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Es wird angenommen, dass die Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr unter der genannten Schwelle liegen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es wird angenommen, dass im Betrachtungszeitraum 2 Unternehmen in Österreich CCS-Vorhaben in Angriff nehmen werden und die Gesamtbelastung unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen wird.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Es wird angenommen, dass im Betrachtungszeitraum 2 Unternehmen in Österreich CCS-Vorhaben in Angriff nehmen werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Es sind keine Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder eine Änderung der Menge und Qualität des Grundwassers zu erwarten, da das CO₂ nur dann in geologische Formationen eingebracht werden darf, wenn ein Migrieren des CO₂ auszuschließen ist.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Ein Vorhaben zur geologischen Speicherung von CO₂ hat eine sehr lange Vorlaufzeit (etwa für Projektentwicklung, Untersuchungen des Untergrunds, Datenanalyse, Schaffung der technischen Voraussetzungen, Bereitstellung der finanziellen Mittel, Genehmigungsverfahren, Realisierung). Daher ist in den nächsten fünf Jahren noch mit keinem relevanten Beitrag auf die Beseitigung von CO₂ aus der Atmosphäre zu rechnen.

Wie diese Technologie angenommen werden und damit tatsächlich zu einer Beseitigung von CO₂ im nennenswerten Ausmaß beitragen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €			2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			424	432	442	450	460
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	150107 Bergbau		212	216	221	225	230
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		212	216	221	225	230

Erläuterung zur Bedeckung:

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026 ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.

Personalaufwand

in Tsd. €	2027		2028		2029		2030		2031	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	314	2,00	320	2,00	328	2,0	334	2,00	340	2,00
Länder										
Gemeinden										

Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	314	2,00	320	2,00	328	2,00	334	2,00	340	2,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ	2031 VBÄ
Sektion VI	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Sektion II	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die der Behörde (BMF) durch das KSp-G übertragen werden (Genehmigungsverfahren, Aufsicht) sowie zur Betreuung der strategisch relevanten Begleitprozesse, inklusive der Sicherstellung der interministeriellen Koordinierung im Zuge des Aufbaus der Rahmenbedingungen für eine integrierte CCS-Infrastruktur, wird ein Arbeitsaufwand von 2 VBÄ zugrunde gelegt.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	110	112	114	116	120
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	110,00	112,00	114	116	120

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.09.2026 11:35:04

WFA Version: 0.4

OID: 5309

A0|B0|D0|H0|I0|J0|L0|M0